

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Gebühren für Verfahren in Angelegenheiten der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie Visitationen (Bearbeitungs-Gebührenverordnung 2023 – BGebVO 2023)

Auf Grund § 13c Abs. 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2023 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 19/2023, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten gemäß den §§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, §§ 12, 12a, 13, 38 und § 235 Abs. 4 ÄrzteG 1998 sowie Visitationen gemäß § 13e ÄrzteG 1998 Gebühren zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der zuständigen Landeshauptfrau/dem zuständigen Landeshauptmann zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht, sofern § 4 nichts Anderes bestimmt, in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren abschließende Erledigung der zuständigen Landeshauptfrau/des zuständigen Landeshauptmannes der Antragstellerin/dem Antragsteller zugestellt wird. Die Gebühr ist innerhalb von drei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld durch Überweisung auf ein von der zuständigen Landeshauptfrau/dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu gebendes Konto zu entrichten.

§ 3. Die Gebühren gelten mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie auf dem von der zuständigen Landeshauptfrau/dem zuständigen Landeshauptmann bekannt gegebenen Konto gutgeschrieben wurden.

§ 4. Unbeschadet des § 2 entsteht die Gebührenschuld für Visitationen gemäß § 13e ÄrzteG 1998 in dem Zeitpunkt, in dem ein die Visitation abschließender Bericht durch die zuständige Landeshauptfrau/den zuständigen Landeshauptmann an die visitierte Einrichtung zugestellt wird. Die Gebühr ist innerhalb von drei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld durch Überweisung auf ein von der zuständigen Landeshauptfrau/dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu gebendes Konto zu entrichten.

§ 5. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarif gemäß Anlage 1 dieser Verordnung. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983, bleiben durch die Vorschriften der gegenständlichen Verordnung unberührt.

§ 6. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Gebühren ab 2024 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zum 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der zuständigen Landeshauptfrau/des zuständigen Landeshauptmannes zu veröffentlichen.

§ 7. Die Gebühren gemäß Anlage 1 sind zur Finanzierung der Tätigkeiten der Organe zweckgebunden zu verwenden.

Schlussbestimmungen

§ 8. Diese Verordnung tritt mit xx.xx.2023 in Kraft.

Anlage 1

Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Gebühren für Verfahren in Angelegenheiten der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie Visitationen (Bearbeitungs-Gebührenverordnung 2023)


Tarif über das Ausmaß der Gebühren (2023)

1. Verfahren gemäß § 6a Abs. 3 Z 2 ÄrzteG 1998	
a. Verfahrensgebühr	€ 500
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, die zusätzliche Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 300
ii. drei bis sechs Stunden	€ 600
iii. über sechs Stunden	€ 900
2. Verfahren gemäß §§ 9 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin	
a. Verfahrensgebühr	€ 500
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, die zusätzliche Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 500
ii. drei bis sechs Stunden	€ 1.000
iii. über sechs Stunden	€ 1.500
3. Verfahren gemäß §§ 10 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt	
a. Verfahrensgebühr	€ 700
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, die zusätzliche Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 500
ii. drei bis sechs Stunden	€ 1.000
iii. über sechs Stunden	€ 1.500
4. Verfahren zur Anerkennung von Spezialisierungsstätten gemäß § 11a Abs. 2 ÄrzteG 1998	
a. Verfahrensgebühr	€ 700
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, die zusätzliche Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 500
ii. drei bis sechs Stunden	€ 1.000
iii. über sechs Stunden	€ 1.500
5. Verfahren gemäß § 12 ÄrzteG 1998	
a. Verfahrensgebühr	€ 300
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, die zusätzliche Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 300
ii. drei bis sechs Stunden	€ 600
iii. über sechs Stunden	€ 900
6. Verfahren gemäß § 12a ÄrzteG 1998	

a. Verfahrensgebühr	€ 300
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, die zusätzliche Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 300
ii. drei bis sechs Stunden	€ 600
iii. über sechs Stunden	€ 900
7. Verfahren gemäß § 38 ÄrzteG 1998	
a. Verfahrensgebühr	€ 500
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 500
ii. drei bis sechs Stunden	€ 1.000
iii. über sechs Stunden	€ 1.500
8. Verfahren gemäß § 235 Abs. 4 ÄrzteG 1998	
a. Verfahrensgebühr	€ 500
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, Pauschalgebühr für diese/diesen bei einem Arbeitsaufwand von	
i. unter drei Stunden	€ 500
ii. drei bis sechs Stunden	€ 1.000
iii. über sechs Stunden	€ 1.500
9. Visitationen gemäß § 13e Abs. 1 ÄrzteG 1998	
a. Verfahrenskosten pro Stunde	€ 150
b. Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte beigezogen wird, eine zusätzliche Pauschalgebühr pro Stunde für diese/diesen von	€ 500

Erklärung:

§ 6a Abs. 3 Z 2	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/ zum Facharzt
§ 9	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt
§ 11a Abs. 2	Verfahren zur Anerkennung als Spezialisierungsstätte
§ 12	Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen-/Arztpraxen als Lehrpraxen
§ 12a	Verfahren zur Anerkennung von Gruppenpraxen als Lehrgruppenpraxen
§ 13	Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
§ 38	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungslehrgang zur Arbeitsmedizinerin/zum Arbeitsmediziner
§ 235 Abs. 4	Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß §§ 9, 10 und 11, Lehrpraxen gemäß § 12, Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a und Lehrambulatorien gemäß § 13 ÄrzteG 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2014
§ 13e Abs. 3 Z 3	Durchführung von Visitationen in Einrichtungen iSd § 13e Abs. 1 ÄrzteG 1998

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2023-07-06T15:28:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	